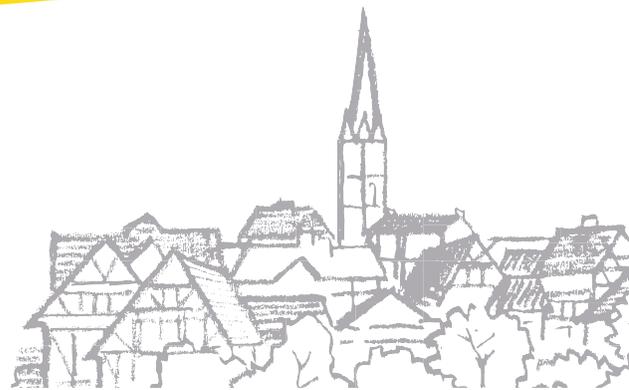


WIMSHEIMER RUNDSCHAU



6

Amtsblatt der Gemeinde Wimsheim • Freitag, 09. Februar 2024

Diese Ausgabe erscheint auch online



Foto: Richard Villanovafilm und filmed/Stock/Getty Image Plus

Steuertermine im Februar

Am 15.02.2024 ist die 1. Rate für die Grund- und Gewerbesteuer fällig!



Foto: cmaamphoto/E+/Getty ImagesPlus

Hundesteuer 2024

Am 15.02.2024 ist die Jahressteuer fällig!



Foto: Jahnke/PhotoDisc/PhotoDisc

Die nächste
Elektrogeräteentsorgung
ist am 06.03.2024


*Mensch
ärger Dich nicht!*



Samstag, 9. März 2024
Hegenschiedstraße Wimsheim
Start: 13:30 Uhr
Anmeldung an: info@lions-wimsheim.de

Lions Club Wimsheim Heckengäu Förderverein e.V.

Einladung zum



WIMSHEIMER KINDERFASCHING

Beginn: 14:00 Uhr
Saalöffnung: 13:00 Uhr

am Samstag, den 10. Februar 2024
um 14:00 Uhr in der Radsporthalle Wimsheim

um 13:00 Uhr Rathaussturm durch den
Carnevalverein „**HURRASSEL**“
im Anschluss gemeinsamer Marsch in die Radsporthalle



Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus am Dienstag geschlossen

Das Rathaus bleibt am Faschingsdienstag, 13. Februar, mittags geschlossen.
Wir bitten um Beachtung!

Gemeinde Wimsheim sucht Wohnraum für Flüchtlinge

Die Zugangszahlen von Asylsuchenden in den letzten Wochen und Monaten sind unverändert hoch, eine Reduzierung ist nicht absehbar.

Von der Landeserstaufnahmebehörde erfolgt deshalb die Zuweisung der Asylsuchenden in die Landkreise in die sogenannte vorläufige Unterbringung.

Nach Anerkennung des Schutzstatus bzw. spätestens nach 24 Monaten in der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Zuweisung der Flüchtlinge in die Städte und Gemeinden in die sogenannte Anschlussunterbringung. Bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen in die Anschlussunterbringung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, welche nicht verweigert werden kann.

Diese Aufgabe stellt die Kommune nicht selten vor große Herausforderungen.

Aktuell sind die Flüchtlinge dezentral innerhalb der Gemeinde Wimsheim untergebracht. Leider sind zwischenzeitlich alle verfügbaren gemeindeeigenen Wohnräume belegt.

Um unserer Aufnahmeverpflichtung weiterhin nachkommen zu können, sucht die Gemeinde Wimsheim dringend nach Wohnraum.

Sollten Sie über Wohnraum verfügen, den Sie für geflüchtete Menschen zur Verfügung stellen wollen, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf: Katrin Hölle, Hauptamt@wimsheim.de, Tel. 07044/9427-23

Anschließend wird dann geprüft, ob der Wohnraum für den geplanten Zweck geeignet ist.

Ärgernis Hundekot

Aktuell erhalten wir wieder Hinweise aus der Bürgerschaft darüber, dass Hundebesitzer/-innen die Hinterlassenschaften des Hundes einfach an Ort und Stelle liegen lassen und nicht ordnungsgemäß entsorgen. Momentan sind u. a. im Falltor und im Lohweg regelmäßig größere Haufen zu finden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass dies ein Tatbestand darstellt, welcher bei einer Anzeige mit einem Bußgeld zwischen 25 und 150 Euro geahndet werden kann. Um dies zu vermeiden, appellieren wir erneut an die Vernunft, Rücksicht auf andere Personen zu nehmen, und bitten darum, den Hundekot umgehend zu entfernen.

Besuch der 3. Klasse im Rathaus

Am Mittwoch waren 16 Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse Grundschule mit ihrer Lehrerin Frau Glatt im Rathaus der Gemeinde Wimsheim zu Besuch. Bürgermeister Mario Weisbrich begrüßte die Klasse im Eingangsbereich und führte diese durch das ganze Rathaus. Dort trafen die Kin-

der auf die Sachbearbeiter/-innen der verschiedenen Ämter, wo man ihnen etwas über die einzelnen Aufgabenbereiche erzählte. Ganz oben im Sitzungssaal angekommen durften sich die Kinder dort hinsetzen, wo normalerweise der Gemeinderat sitzt. Hier erhielten sie weitere Informationen über ihren Wohnort in Form einer kurzen PowerPoint-Präsentation durch Herrn Weisbrich. Bevor sich die 3.-Klässler wieder gemeinsam mit ihrer Lehrerin auf den Rückweg zur Schule machten, erhielten sie noch eine Stärkung in Form von Brezeln und Getränken.



Foto: Gemeinde

Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/ (M/W/D) 2024

Sie haben Mittlere Reife und suchen einen Beruf mit interessanten Perspektiven?

Sie möchten gerne in einem Büro arbeiten und sehen im Umgang mit Menschen, Akten, Gesetzestexten, Zahlen und Statistiken einen interessanten Arbeitsplatz mit wertvollen Aufgaben?

In der Mitte des Heckengäus gelegen, bietet die Gemeinde Wimsheim für das Ausbildungsjahr 2024 einen Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d).

Während Ihrer Ausbildung lernen Sie unterschiedliche Aufgaben selbstständig wahrzunehmen, Ihre Arbeit zu planen und Problemlösungen zu entwickeln. Sie werden Bürgerinnen und Bürger beraten, Veranstaltungen organisatorisch betreuen und mit Rechtsvorschriften umgehen.

Die Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r hat eine Dauer von drei Jahren. Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf zweieinhalb Jahre ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich. **Ausbildungsbeginn ist der 01. September 2024.**

Wir haben Ihr Interesse geweckt?

Überzeugen Sie uns mit Ihren Ideen und Ihrer Persönlichkeit. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **08.03.2024** an Bewerbung@wimsheim.de oder Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstr. 1, 71299 Wimsheim.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Hölle, Hauptamt@wimsheim.de oder Tel. 07044/9427-23 gerne zur Verfügung.

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wimsheim zum 01.01.2020

Auf Grund von § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellte der Gemeinderat am 30.01.2024 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 mit folgenden Werten fest:

1.	Bilanz	Betrag in €
1.1	Immaterielles Vermögen	13.503,29
1.2	Sachvermögen	23.712.242,22
1.3	Finanzvermögen	8.263.598,06
1.4	Abgrenzungsposten	1.334.309,31
1.5	Nettoposition	0,00
1.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	33.323.652,88
1.7	Basiskapital	28.873.187,06
1.8	Rücklagen	0,00
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.10	Sonderposten	3.764.437,51
1.11	Rückstellungen	0,00
1.12	Verbindlichkeiten	638.999,67
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	47.028,64
1.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	33.323.652,88

Die Eröffnungsbilanz liegt in der Zeit vom 12.02.2024 bis einschließlich 20.02.2024 im Rathaus Wimsheim, Rathausstr. 1, 71299 Wimsheim, Zimmer 15, zur Einsichtnahme aus.

Wimsheim, 06.02.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung“ vom 05.07.2016

Aufgrund der § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I – Gegenstand der Änderung

§ 42 Abs. 1 und 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 05.07.2016 werden wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser oder Wasser
ab 01.01.2024 2,50 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr
ab dem 01.01.2024 0,49 €.

Art. II – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser“ vom 05.07.2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I – Gegenstand der Änderung

§ 43 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 05.07.2016 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt
- a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 2,10 €/m³,
b) ab dem 01.01.2025 2,26 €/m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr
- a) vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 2,10 €/m³,
b) ab dem 01.01.2025 2,26 €/m³.

Art. II – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 20.09.2022

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. I – Gegenstand der Änderung

Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.09.2022 erhält folgende Fassung:

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeram@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvbh.de

Wasserversorgung - Notfallnummer

903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de

Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis

**der Pforzheimer Ärzteschaft e. V.
am Siloah St. Trudpert Klinikum,
Wilferdinger Straße 67**

Montag, Dienstag, Donnerstag
19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag
16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim

**Helios Klinikum Pforzheim,
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim**
Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis

**Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker,
Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker**
Samstag, Sonntag, Feiertage
10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

**Herr Jens Rosenberger,
Buchenweg 42, 75228 Ispringen
Tel. 07231 4297060**

zuständig für die Straßen: Austr. -
Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Sil-
cherstr. - Haselweg - Sonnenweg
- Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr.-
Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab
Gebäude 18 bis Ende

**Herr Benjamin Niesz,
Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker,
Tel. 07041 9837805**

zuständig für alle Straßen außer den
oben genannten, für die Bezirks-
schornsteinfegermeister Rosenberger
zuständig ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnum-
mer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarzt-
praxen in Ihrer unmittelbaren Um-
gebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes
Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

10.02.2024

Stadt-Apotheke, Frankfurter Str. 30,
75433 Maulbronn, Tel. 07043 900100

11.02.2024

Kloster-Apotheke Horrheim,
Klosterbergstr. 42,
71665 Vaihingen an der Enz
(Horrheim), Tel. 07042 3058

Tierärztlicher Notdienst

10. + 11.02.2023

Kleintierpraxis am Rankbach,
Voithstr. 11 – 13,
71272 Renningen-Malmsheim,
07159 8054910

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der
Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle
sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**
Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim,
Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

**Verantwortlich für „Was sonst noch interes-
siert“ und den Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
gaggenau@nussbaum-medien.de

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2024

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	445 €/ Kind	323 €/ Kind
Nachmittags-Modell	506 €/ Kind	368 €/ Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2024

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	189 €/ Kind	137 €/ Kind
Nachmittags-Modell	214 €/ Kind	156 €/ Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten 1 Tag		25 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten 2 Tage		47 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten 3 Tage		65 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten 4 Tage		79 €/ Kind
Verl. Öffnungszeiten 5 Tage		89 €/ Kind

Nachmittags-Modell je Nachmittag 23 €/ Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2024

Oster-Kernzeit (pauschal)	98 €/ Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	206 €/ Kind

Hinweise:

* Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.

** Sofern die personellen Kapazitäten die Einführung des Nachmittags-Modells erlauben, ist ein Mittagessen in der Einrichtung für die Kinder verpflichtend. Dieses wird gesondert über den Dienstleister abgerechnet.

Art. II – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 21.11.2023

Mario Weisbrich

Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wimsheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Wimsheim.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- Gnadensachen,
- das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- die behördliche Informationsgewinnung,
- Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- das Land Baden-Württemberg,
- die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

- dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Wimsheim gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
- der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach § 2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Wimsheim kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Wimsheim erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation
 - b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.05.1997 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim

Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 24.10.2023

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Wimsheim Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	13,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	13,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.	13,00 € / ZE
3.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	13,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 € / ZE
5.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	12,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) <i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	13,00 € / ZE
8.	Beglaubigungen/Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,00 € / Seite
8.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Seite
8.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € / Seite
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	3,00 € / Vorgang
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,00 € / Vorgang
10.	Leitungsauskünfte	
10.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	9,00 € / ZE
11.	Ersatzvornahmen	
11.1	Verwaltungsgebühren im Zuge von Ersatzvornahmen	13,00 € / ZE

12.	Anliegerbeitragsbescheinigung	
12.1	Anliegerbeitragsbescheinigung	10,50 € / ZE
13.	Baugesetzbuch	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Verkaufrechts)	28,00 € / Vorgang
13.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	28,00 € / Vorgang
13.3	Sanierungsrechtliche Steuerbescheinigung	9,00 € / ZE
14.	Bauordnungsrecht	
14.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren und Mitteilung	1,000 ‰
		der Bau- bzw. Abbruchkosten
	mindestens jedoch	37,50 € / Vorgang
14.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 14.1
14.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	6,00 € / Angrenzer
14.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	18,50 € / Vorgang
14.5	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	9,00 € / Vorgang
14.6	Entwässerungsgenehmigung	37,50 € / Vorgang
14.7	Bauwassergenehmigung	9,50 € / Vorgang
14.8	Wasseranschlussgenehmigung	37,50 € / Vorgang
15.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
15.1	Aufgaben nach PolVOgH (Maßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche Hunde)	12,00 € / ZE
15.2	Erteilung von Platzverweisen	12,00 € / ZE
16.	Ladenöffnungsgesetz	
17.1	Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen	12,00 € / ZE
17.	Fundsachen	
17.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
17.1.1	Größere, sperrige Gegenstände, z. B. Fahrrad	10,00 € / ZE
17.1.2	Tiere (Hunde etc.)	10,00 € / ZE
17.1.3	Sonstiger Gegenstand	13,50 € / Vorgang
18.	Meldewesen	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	7,00 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	7,00 € / Vorgang
18.1.3	Gruppenauskunft	10,00 € / ZE
18.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.2.	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	11,00 € / ZE
18.5	Ausstellung einer Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	7,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	10,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
19.	Standesamt	
19.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	34,00 € / Vorgang

20.	Fischereischeine	
20.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
20.1.1	Jahresfischereischein	10,00 € / Vorgang
20.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	13,50 € / Vorgang
20.1.3	Jugendfischereischein	10,00 € / Vorgang
20.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	10,00 € / Vorgang
21.	Umweltinformationen	
23.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	10,50 € / ZE
22.	Gewerbe	
22.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
22.1.1	Gewerbeanmeldung	13,50 € / Vorgang
22.1.2	Gewerbeummeldung, und -abmeldung	10,00 € / Vorgang
22.1.3	Gewerbeabmeldung von Amts wegen	31,00 € / Vorgang
22.1.4	An-, Um- und Abmeldung ausländische Rechtsform	10,00 € / ZE
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister	
22.2.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
22.2.2	Erweiterte Auskunft	13,50 € / Vorgang
23.	Gaststättenrecht	
23.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	16,00 € / Vorgang
24.	Plakatierung	
24.1	Genehmigung Plakatierung	25,00 € / Vorgang
24.2	Entfernung der Plakate	8,00 € / ZE
25.	Sprengstoffangelegenheiten	
25.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	12,00 € / ZE
26.	Bestattungsrecht	
26.1	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
26.2	Bestattung von Amtswegen (plus Leistungen Friedhofssatzung)	12,00 € / ZE
27.	Wohnberechtigungsschein	
27.1	Ausstellung Wohnberechtigungsschein	22,50 € / Vorgang

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

Sterbefall

am 08.12.2023 ist Herr Olaf Bünker, 67 Jahre, verstorben.

Wir gratulieren



am 10. Februar Frau Gerda Wagner zum 75. Geburtstag.
am 11. Februar Frau Inge Friedl zum 75. Geburtstag.
am 11. Februar Frau Erika Lindner zum 80. Geburtstag.
Dazu gelten ihnen Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen

Ortsbücherei



Öffnungszeiten

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5
Altes Schulhaus
buecherei@wimsheim.de
Tel.: 07044-9427-29

Urlaub

Vom **12.02.24 bis 16.02.24** (Faschingsferien) und vom **26.02.24 bis 01.03.24** bleibt die Bücherei geschlossen.
Wir bitten um Beachtung!

Alles auf einen Blick

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim

Termine

11. Februar 2024
Zug 1 Brand
Beginn 7:00 Uhr

19. Februar 2024
Zug 1 Erste Hilfe
Beginn 19:00 Uhr

26. Februar 2024
Zug 2 Brand
Beginn 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim

Termine

Am Freitag, den 09.02. trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe A und B um 18:30 Uhr in Zivil zum Spieleabend am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

Landrat und OB nehmen Neujahrsgaben des Handwerks entgegen – Bedürftige Menschen im Pforzheimer Wichernhaus dürfen sich über nahrhafte Spenden freuen



„Eng miteinander verflochten“: Landrat Bastian Rosenau (rechts), Pforzheims OB Peter Boch (links) sowie (von links nach rechts) Andreas Beier, Jannis Wiskandt, Martin Reinhardt und Johannes Becker als Vertreter der Innungen bei der Überreichung der diesjährigen Neujahrsgaben im Landratsamt.
Foto: Enzkreis, Sabine Burkard

PFORZHEIM/ENZKREIS. Wenn sich mehrere Vertreter des Handwerks und zwei Kommunalpolitiker treffen – dann freut sich eine soziale Einrichtung. So jedenfalls war es im Landratsamt, als Landrat Bastian Rosenau und Pforzheims Oberbürgermeister Peter Boch aus den Händen von Obermeister Martin Reinhardt und Vorstandsmitglied Jannis Wiskandt von der Bäcker-Innung, vom Obermeister der Fleischer-Innung Andreas Beier sowie von Johannes Becker, der die Konditoren-Innung vertrat, die diesjährigen Neujahrsgaben entgegennahm. Die wunderschöne, riesengroße Neujahrsbrezel, der mit bunten Macarons dekorierte Baumkuchen und ein mit Wurst- und Fleischwaren

üppig gefüllter Korb gehen als Spende an bedürftige Menschen im Wichernhaus in Pforzheim.

„Die Brezel ist ein schönes Sinnbild. Denn so eng verflochten die einzelnen Stränge und so tragfähig in der Gesamtheit, so vertrauensvoll und stabil arbeiten auch wir als Kommunen mit dem hiesigen Handwerk zusammen“, so die beiden Verwaltungschefs einhellig.

„Jedenfalls danken wir den heute Anwesenden stellvertretend für alle ihre Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich für die engagierte Arbeit, die sie tagtäglich leisten – und das allen Widrigkeiten und Herausforderungen wie beispielsweise dem Fachkräftemangel zum Trotz.“ Und egal, was das Jahr 2024 bringe, eines stehe laut Boch und Rosenau bereits jetzt fest: „Das Handwerk in Pforzheim und im Enzkreis wird auch in Zukunft für Qualität, Zuverlässigkeit, Können und Innovation stehen – und natürlich für soziales Engagement. Darauf soll der Neujahrsgaben-Brauch jedes Jahr aufs Neue aufmerksam machen.“

(stp/enz)

Jugendfonds-Kuratorium tagt im März: Anträge für neue Projekte schnell stellen – jetzt auch online

ENZKREIS. Das Kuratorium der Stiftung „Jugendfonds Enzkreis“ tagt 2024 drei Mal, um über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden. Die erste Sitzung, in der über Projekte für die erste Jahreshälfte 2024 entschieden wird, findet am 13. März statt; Anträge müssen bis spätestens 28. Februar bei der Geschäftsstelle des Jugendfonds eingegangen sein. Informationen, die Antragsformulare sowie die Möglichkeit, den Antrag online einzureichen, gibt es im Internet unter www.jugendfonds-enzkreis.de.

Gefördert werden Projekte von Jugendlichen selbst und Projekte, die Angebote für Jugendliche machen – sei es von Jugendgruppen, Vereinen oder von Initiativen aus dem Enzkreis. Die Projekte sollten noch nicht stattgefunden haben. Wichtig ist, dass die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung beteiligt werden. Antworten auf Fragen und weitere Informationen gibt es telefonisch bei Carolin Stelzner unter 07231 308-8415 oder per E-Mail an jugendfonds@enzkreis.de.

(enz)

„Hochsensible Kinder verstehen und begleiten“ Vortrag mit Kerstin Schwarz, Familientherapeutin und Arnold Schwarz, Kinderarzt

Termin: Dienstag, 19. März 2024 um 20:00 Uhr im Veranstaltungsraum der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über die Schillerstraße.

Anmeldung bitte per E-Mail an: beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de, telefonisch erreichen Sie uns unter 07041 8974 5101.

(enz)

Landratsamt am Faschingsdienstag nachmittags geschlossen – Auch Medienzentrum bleibt zu

ENZKREIS. Am Faschingsdienstag, 13. Februar, bleibt das Landratsamt am Nachmittag geschlossen. Das gilt für alle Dienststellen in der Zähringerallee, in der Östlichen, in der Stuttgarter Straße, in der Luisen- und in der Bahnhofstraße sowie für die Führerscheinstelle und die Zulassungsstellen in Pforzheim und Mühlacker, für beide Jobcenter, das Medienzentrum, das Gesundheitsamt und die AIDS-Beratung. Laufende öffentliche Auslegungsverfahren sind hiervon nicht betroffen. (enz)

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, den 29.02.2024** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenbeförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Am 20. Februar: Nächster Online-Gesprächskreis für Angehörige von Menschen mit Demenz

ENZKREIS. Das consilio-Demenzzentrum Mühlacker bietet für Angehörige von Menschen mit Demenz jeden dritten Dienstag im Monat von 17:30 bis 19 Uhr einen Online-Gesprächskreis an; der nächste findet am 20. Februar statt. Das virtuelle Treffen dient dem Austausch und orientiert sich inhaltlich an den aktuellen Anliegen der Teilnehmer. Für eine Teilnahme an dem über die Plattform Cisco-Webex laufenden Gesprächskreis sind ein Computer oder Smartphone (möglichst mit Kamera ausgestattet), eine Internet-Verbindung und eine E-Mail-Adresse notwendig. Ebenfalls erforderlich ist eine Anmeldung unter Telefon 07231 308-500 oder per E-Mail an demenzzentrum@enzkreis.de. Die Teilnahme ist kostenlos. (enz)

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege

Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de,

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,

www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir

bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige
Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:
Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien
Tel. 07231 30870

Wichernhaus – Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis

Telefon: 07231-20448-0 Zentrale, www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle für psychisch kranke Menschen

Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr

Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Tel. 07231/373-236 E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07231 308-5023